

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg  
- Kommunalen Zweckverband –  
Julius-Bremer-Straße 10  
D-39104 Magdeburg

**Per E-Mail vorab: [info@regionmagdeburg.de](mailto:info@regionmagdeburg.de)**

**Familienbetriebe Land und Forst  
Sachsen-Anhalt e.V.**

Am Kanal 16-18 | 14467 Potsdam  
Telefon: 0331 / 7 47 96 46  
Telefax: 0331 / 7 47 96 25  
E-Mail: [info@fablf-sachsen-anhalt.de](mailto:info@fablf-sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.fablf-sachsen-anhalt.de](http://www.fablf-sachsen-anhalt.de)

Vorsitzender: Nicolaus v. Zitzewitz  
Geschäftsführer: Ulrich Böcker

IBAN: DE60 8109 3054 0002 0921 07  
BIC: GENODEF1SDL

Potsdam, den 05. März 2021

## Neuaufstellung REP MD 2. Entwurf

**Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2020 vom 29.09.2020)**

### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der bis zum 05.03.2021 gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) eingeräumten Möglichkeit einer Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (REP MD) machen wir, Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e.V., sowohl als Verband zur Vertretung von Grundeigentümerinteressen für als auch für die von unserem Verband vertretenen und in der Planungsregion persönlich, zumindest aber grundeigentumsmäßig ansässigen Verbandsmitglieder wie folgt Gebrauch:

Die Planinhalte sollen Leitbild der Planungsregion Magdeburg werden. Die Planung schreibt Ziele und Grundsätze

- zur Entwicklung der Raumstruktur,
- der Siedlungsstruktur,
- zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur sowie
- der Freiraumstruktur

fest. Dadurch sind Belange unserer Mitglieder in vielfältiger Hinsicht betroffen.

## I.

In formeller Hinsicht wird zunächst gerügt, dass angesichts der herrschenden Pandemielage auch unter Berücksichtigung einer verlängerten Einsichts- bzw. Stellungnahmefrist der für die Prüfung, ggf. Einholung externen Sachverständigen und die Beurteilung der Auswirkungen der vorgelegten Planung zur Verfügung stehende Zeit objektiv (viel) zu kurz bemessen ist, um der mit der Anhörung verbundenen Zielsetzung gerecht zu werden. Wenn wir die zur Einsichts- und Stellungnahme vorgesehenen Zeiten richtig interpretiert haben, dann standen netto nur rund zwei Monate für eine Befassung mit der komplexen Materie zur Verfügung. Nach unserer Auffassung ist das sachunangemessen und deutlich zu wenig.

Es ist für uns auch nicht nachvollziehbar, warum angesichts der auf die Planung des REP MD bereits verwendeten Zeiträume gerade in einer allgemein als außerordentlich schwierig empfundenen Phase die Bevölkerung mit einem so schwierigen Projekt konfrontiert werden muss. Viele Menschen stecken in existentiellen Nöten und wissen oft kaum, wie sie von heute nach morgen kommen sollen. Gleichzeitig sollen sie sich in derartigen Zeiten in komplexe und komplizierte Regionalplanungswelten einarbeiten. Es entsteht zwangsläufig der Eindruck, als wenn eine intensive Befassung der betroffenen Kreise mit dem Planwerk durch diese Verfahrenspraxis gerade verhindert werden sollte.

Ferner hat, was wir aus entsprechenden Äußerungen bzw. Rückfragen unserer Mitglieder wissen, die Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung des REP MD für erhebliche Irritation gesorgt, soweit es darin heißt:

*„Die Frist für Äußerungen zum Planentwurf, seiner Begründung und zum Umweltbericht wird festgesetzt*

**vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021.“**

Eine Äußerungs-„Frist“, die keine Frist im Rechtssinne ist, sondern Zeiträume – und überdies gleich mehrere Zeiträume – festlegt, so dass sich etwaige Einwender die Frage stellen, was denn nun gilt, insbesondere auch für den Zeitraum vom 19.12.2020 bis zum 10.01.2021 gilt, stellt unserer Auffassung nach einen Bekanntmachungsmangel dar. Dieser würde sich nur durch eine Neubekanntmachung mit zeitlich und örtlich angemessenen Einsichts- und Stellungnahmemöglichkeiten heilen lassen.

## II.

In materieller Hinsicht ist Folgendes auszuführen: Die von uns in Sachsen-Anhalt vertretenen land- und forstwirtschaftlichen Familienbetriebe bildeten stets und bilden auch heute (wieder) einen wesentlichen Bestandteil des sachsen-anhaltinischen Kulturraumes. Die Betriebe prägen die Region in vielfältiger Hinsicht. Sie bewirtschaften ihre Betriebe mit hoher ökologischer, sozialer, ökonomischer, kultureller und – ohnehin – land- und forstwirtschaftlicher Kompetenz. Die Betriebe unserer Mitglieder sind oftmals Ausgangs- und Ankerpunkt kultureller und wirtschaftlicher Entwicklung „in der Fläche“ außerhalb urbaner Zentren. Da auf den Produktionsfaktor Boden angewiesen, sind sie buchstäblich immobil, weshalb „Nachhaltigkeit“ auch kein bloßes Schlagwort, sondern zentrales Handlungsprinzip seit und für Generationen ist.

Viele Betriebsinhaber sind – sei es aus innovativem Impuls heraus mit dem Blick auf die damit einhergehenden Chancen, sei es aus wirtschaftlichem Druck mit dem Zwang zur Diversifikation aufgrund des den Agrarsektor besonders betreffenden Strukturwandels - zudem neuen Technologien gegenüber besonders aufgeschlossen, betreiben nicht nur Nahrungsmittelproduktion, sondern tragen substantiell zum Klimaschutz (z.B. durch Waldbau) bei und liefern neben nachwachsenden Rohstoffen (Holz u.a.) auch Strom und/oder Wärme aus Quellen erneuerbarer Energien. Sie sind unverzichtbarer Bestandteil der „Energiewende“, errichten und betreiben Biogasanlagen ebenso wie Windkraftanlagen und legen Flächen mit Photovoltaikmodulen an, soweit ihnen dies planungsrechtlich ermöglicht wird.

Sie begreifen sich durchweg selbst als besonders tatkräftige, gleichzeitig in langen Zyklen denkende unternehmerisch tätige Kraftzentren im ländlichen Raum. Verfassungsmäßig gewährleistetes Grundeigentum und eigenverantwortlich gegenüber der Allgemeinheit ausgeübte Handlungsfreiheiten sind für unsere Mitglieder die Triebfedern, mit denen sie die Entwicklung im Land und mit hoher Verantwortung für das Land vorantreiben.

Geprägt sind sie vom Subsidiaritätsgrundsatz, d.h. der – ja auch durch Art. 28 GG vorgezeichneten - Vorstellung, dass sich örtliche Probleme und Entwicklungen grundsätzlich auch am besten vor Ort lösen bzw. steuern lassen, überörtliche Einflussnahme und Planung, gar Zentralisierung eben erst nachrangig in den Blick rückt.

Vor diesem Hintergrund und der rechtlichen Rahmenbedingung, wonach „Ziele“ der Raumordnung im Unterschied zu „Grundsätzen“ der Raumordnung bereits fertig abgewogen sind, d.h. durch Planungen auf kommunaler Ebene nicht mehr überwunden werden können, ergeben sich folgende – hier notwendig allgemein gehaltenen – Forderungen bzw. Anregungen zu einer entsprechenden Anpassung von Zielen und Grundsätzen:

Angesichts der im Bereich des REP MD bereits heute in einem vergleichsweise hohen Umfang existierenden Schutzflächen (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete u.a.) werden weitere Unterschutzstellungen naturschutzrechtlicher Art aufgrund der damit regelmäßig einhergehenden und zunehmend enger werdenden Beschränkungen für die in diesen Schutzgebietskulissen tätigen und ihren Lebensunterhalt erwerbenden Menschen abgelehnt.

An die ohnehin schon von Gesetzes wegen mit außerordentlich hohen Sozialpflichtigkeitsanforderungen insbesondere zu Sport-, Erholungs- und sonstigen Fremdnutzungszwecken belasteten privaten Waldflächen dürfen keine ihre – gerade in stadtnahen Bereichen - ohnehin nur noch rudimentär verbliebene Privatnützigkeit überspannenden zusätzlichen Anforderungen gestellt werden.

Gleichzeitig sind Beschränkungen, die den klimagerechten Waldumbau nach den Vorstellungen des Eigentümers behindern, aus dem Weg zu räumen. Wer die langfristige CO<sub>2</sub>-Speicherkapazität der Wälder in der Planungsregion sichern will, muss angesichts der klimatologischen Risiken und der dadurch für den Wald(um)bau noch völlig offenen und ungeklärten Fragen die Bereitschaft zum Experiment mitbringen, d.h. auch neuen und bislang nicht eingebürgerten Baumarten eine Chance geben. Denn erst in weit generationsübergreifenden Zeiträumen wird sich herausstellen, ob sich eine heute gepflanzte Eiche oder Buche tatsächlich gegenüber z.B. einer Douglasie oder Roteiche

durchsetzen kann bzw. Bestand hat. Wird der Wald nicht durch aktiven Umbau erhalten, droht eine grundsätzlich nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes und die Entwicklung von Heidelandschaften.

Mit der Bodenbewirtschaftung, sei es Landwirtschaft, sei es Wald, ist ein ausreichendes Wasserdargebot zwingend notwendig verbunden. Gerade auch im Umfeld von Siedlungsstrukturen und Gewerbeflächen zeichnet sich jedoch zunehmend ein überregionaler Wasserentzug auch unter solchen Flächen ab, die im Eigentum unserer Mitglieder stehen. Solcher überregionaler Wasserentzug ist z.B. über einen „Wasserpfeffing“ oder sonstige Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der von erhöhtem Aufwand (z.B. durch erhöhten Pumpaufwand) betroffenen Grundeigentümer zu kompensieren.

Generell sollte gelten, dass planerische Eingriffe, die eine bestehende und ausübbar Nutzung beeinträchtigen, zu entschädigen sind.

Projekte erneuerbarer Energie, insbesondere Windparks und Photovoltaikanlagen sollten nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 GG vorzugsweise lokal geplant werden können und – zur Akzeptanzsteigerung möglichst mit Beteiligung der örtlichen Bevölkerung, die auch die Hauptlasten solcher Projekte zu tragen hat – umgesetzt werden. Wirtschaftliche Vorteile und steuerlicher Nutzen sollten vor Ort bleiben, Kommune wie Bürger etwas davon haben.

Repowering sollte schon um der Erreichung der Klimaziele Willen in der gesamten Planungsregion nicht nur gestattet sein, sondern aktiv gefördert werden. Denn für die Bestandsanlagen existiert regelmäßig bereits eine im Repoweringfall leicht und nur mit geringem Aufwand ausbaubare Infrastruktur. Ein geringerer Bodenverbrauch deckt sich mit dem Ziel der Vermeidung weiterer Flächenversiegelung.

In der alleinigen Zuständigkeit der örtlichen Gemeinden sollte es liegen, als Beitrag zu deren ökonomischer wie demographischer Stabilisierung, zur Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten durch Zuzug und zur Erhöhung der allgemeinen Attraktivität ein bestimmtes Kontingent von Wohnbaurechten (z.B. im Umfang von 10 Bauplätzen bei einer Einwohnerzahl von X, im Umfang von 20 Bauplätzen bei einer Einwohnerzahl von Y usw.) zur Schaffung eigener (kleiner) Wohngebiete vergeben zu können.

### III.

Vor dem Hintergrund der vorstehend formulierten generellen Zielsetzung geht es vor allem um folgende konkrete Passagen des REP MD:

#### **zu Kapitel 3: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur**

zu 3.4

Ergänze: Ländlicher Raum ist primärer Standort für erneuerbarer Energie

zu G 9

Ziff. 1: Entwicklungsaspekt im Hinblick auf zusätzliche Bauflächen für örtliche Bevölkerung und deren wirtschaftliche Tätigkeit fehlt. Ergänzen.

zu G 10

Ziff. 3./4.: Unterstützung Wohnungsbau und Stärkung von Energieerzeugungsstandorten

### **zu Kapitel 5: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur**

zu Z 35

Ablehnung der definierten Gebietskulisse für Vorrangstandort Magdeburg/Sülzetal, weil damit Entzug fruchtbarster Böden verbunden. Alternativstandorte wären vorhanden (z.B. parallel entlang der A2 in Richtung Burg oder entlang der A 14 in Richtung Stendal auf gering bonitierten Flächen).

zu G 65

Landwirtschaftliche Transporte und Naherholung müssen miteinander vereinbar sein.

zu G 82

Ergänze bei „Biogaserzeugung“ neben autarker Wärme- und Gasversorgung auch „Stromproduktion“

zu Z 83

Anhaltende Bodenschäden sind nicht zu erwarten. Nach einer möglichen baubedingten Störung des Bodens folgt eine über 20-jährige Bodenruhe.

zu G 84

Photovoltaik, vorzugsweise in lokaler Standortsteuerung zur Minimierung von örtlichen Belastungen, muss angesichts erwarteter Einkommenseinbußen in der Landwirtschaft grundsätzlich überall möglich bleiben.

### **zu Kapitel 6: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur**

zu G 93

Angesichts von rd. 30 % Landesfläche für Landschaftsschutz und rd. 11 % Landesfläche für die NATURA 2000-Gebietskulisse besteht keinerlei weiteres Ausweisungserfordernis. Im Gegenteil: Die Fixierung auf den Flächenumfang (anstelle des naturschutzwürdigen Inhalts) bei FFH-Gebieten weckt schon heute Zweifel an deren naturschutzfachlicher Rechtfertigung – und in der Folge an der Rechtfertigung von naturschutzbedingten Einschränkungen.

zu G 99

Landwirtschaftliche Flächen sollten als Kompensationsstandorte grundsätzlich nicht, sondern nur ausnahmsweise in Betracht kommen. Um ihre gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, sollten Ausgleichsmaßnahmen nur am Ort des Eingriffs stattfinden.

zu G 101

Die Ackernutzung wegen allenfalls sporadisch vorkommender Hochwasserlagen zugunsten von Grünland aufzugeben, wäre unverhältnismäßig.

zu G 104

Es sollte selbstverständlich sein, dass die vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den Hochwasserschutz und die Wasserrückhaltung (Polder) im Interesse der Allgemeinheit den Eigentümern/Bewirtschaftern zumindest finanziell entschädigt wird.

zu G 107

Freiräume für eigendynamische Gewässerentwicklungen sollten vorrangig auf Flächen der öffentlichen Hand vorgesehen werden.

zu G 108

(wie Anm. zu G 107)

zu Z 101

Die Formulierung unterstellt generalverdachtsmäßig unzulässige Belastungen der Gewässer durch die Landwirtschaft. Das ist, zumal unter Berücksichtigung neuen aktuellen Rechts (z.B. DüngVO), nach guter fachlicher Praxis jedoch nicht der Fall.

zu G 114

Der Begriff „Einzugsbereich“ sollte zur Klarstellung seiner Reichweite präzisiert werden.

zu G 118

Der Grundsatz ist auf Wasserspeicher für die Landwirtschaft zu erweitern und neben der fließenden Welle auch das Grundwasser einzubeziehen.

zu 6.1.4 allgemein

Klimawandelbedingte Trockenheit wirkt sich unmittelbar vor allem in Land- und Forstwirtschaft aus, weshalb die Regionalplanung eine kontinuierliche und ausreichende Zufuhr bzw. Bereitstellung von Wasser gewährleisten muss, sei es durch Wasserspeicherung, sei es durch Leitungssysteme auch aus ortsferneren Bereichen.

zu G 123

Produktive Agrarfläche sollte grundsätzlich nicht für Kompensationszwecke in Anspruch genommen werden können. Dies gilt erst Recht für sog. produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, da deren Flächenverbrauch sich regelmäßig etwa auf das Doppelte dessen beläuft, was im Falle einer Produktionseinstellung anzusetzen wäre.

zu 6.2.1 Absatz 1

Der tatsächlich herausgehobenen Bedeutung von Land- und Ernährungswirtschaft für das Land Sachsen-Anhalt und gerade auch die hier zu beplanende Region wird die derzeitige Fassung in keiner Weise gerecht.

zu 6.2.1 Absatz 3

Auch auf ertragsschwachen Böden lässt sich produktiv wirtschaften, typischerweise durch den Anbau von Sonderkulturen. Diesen Sachverhalt verkennt die Regionalplanung offensichtlich.

zu G 131

(vgl. Anm. zu G 101)

zu Z 104

Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen benötigen in der Regel doppelt so viel landwirtschaftliche Fläche wie Kompensationsmaßnahmen mit einer landwirtschaftlichen Nutzungsaufgabe (vgl. auch Anm. zu G 123). Dadurch wird Hohertragspotential verschwendet, auf das PIK, da ausnahmslos aus extensiven Nutzungen bestehend, kein Hohertragspotential benötigen.

zu Z 105

Ziel sollte sein, über die bisherigen Festsetzungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten hinaus, dem nach wie vor massiven Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche Einhalt zu gebieten oder zumindest durch ergänzende Festsetzungen zu kompensieren.

zu G 152

Land- und Forstwirtschaft prägen im Wechsel- wie Zusammenspiel mit nicht genutzten (Schutz-)Gebieten die Landschaft der Planungsregion Magdeburg außerhalb urbaner Zonen seit Jahrhunderten. Kulturlandschaften dieses Zuschnitts haben ihren ganz besonderen Reiz und sind für Tourismus und Erholung von hohem Wert. Sie stehen folglich nicht in einem Konkurrenz- bzw. Ausschlussverhältnis zu geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Tourismus, sondern bilden – gerade im Gegenteil – die Folie, auf der sich Tourismus und Erholung überhaupt erst effektiv entfalten können, sind mithin komplementär, jedenfalls aber unabdingbar und sollten auch so berücksichtigt werden.

Wir regen an, die vorgenannten Punkte eingehend zu diskutieren. Für eine solche Diskussion stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Böcker  
Geschäftsführer